

Zentrum für BioSystemAnalyse (ZBSA)

I. Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen

Der Senat hat am 29. Juni 2005 die Errichtung des Zentrums für BioSystemAnalyse (ZBSA) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs.7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, GBl. v. 5.01.2005, S.: 1-75 beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde mit Beschluss vom 13. Juni. 2005 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für BioSystemAnalyse (ZBSA) der Albert-Ludwigs-Universität

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Universität Freiburg am 29. Juni 2005 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gem. § 8 Abs.5 i.V.m. § 19 Abs.1. Ziff. 10 LHG erlassen.

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Zentrum für BioSystemAnalyse (ZBSA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs.7 LHG . Es wird in einem dafür eigens aus Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg errichteten Forschungsgebäude untergebracht.

(2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Bereich der Analyse und Modellbildung komplexer biologischer Systeme (BioSystem-Analyse, Systembiologie, englisch Systems Biology). Ziel ist es, die Möglichkeiten für ein umfassendes Studium vollständiger biologischer Systemeinheiten (Zelle, Gewebe / Organ, Organismus) zu schaffen, indem alle experimentell erfassbaren molekularen Daten aus verschiedenen Ebenen der Systeme integriert werden.

(3) In dem Forschungsgebäude dürfen nur solche Projekte des Zentrums durchgeführt werden, die ausschließlich der Förderung von Wissenschaft und Forschung dienen und damit einem gemeinnützigen Zweck.

Es dürfen ausschließlich neue Projekte im Sinne der Abgabenordnung (AO) untergebracht werden. Entscheidender Zeitpunkt für die Feststellung der Neuheit von Projekten ist der Beschluss des Ministerrats über die Realisierung der Lebenswissenschaftlichen Zentren vom 15.01.2002.

Industrielle Auftragsforschung und alle anderen steuerrechtlich nicht als gemeinnützig anerkannte Forschungsprojekte können im Zentrum nicht durchgeführt werden. Im Rahmen von Verbundforschung (Projektbeteiligung von Wirtschaftsunternehmen) können nur solche Projekte durchgeführt werden, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

(4) Das Zentrum ist dem Rektorat zugeordnet. Dieses führt die Dienstaufsicht.

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

(1) Dem Zentrum können BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Projektbereiche solcher Professoren zugeordnet werden, die

a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und

b) BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Forschung betreiben sowie

c) bereit und in der Lage sind,

- an der interdisziplinären, BioSystem-analytisch orientierten wissenschaftlichen Forschung aktiv teilzunehmen,
- in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das ZBSA einzusetzen, und
- Drittmittel für BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Projekte einzubringen bzw. einzuwerben, die den in § 1 Abs. 3 festgelegten Gemeinnützigkeitskriterien entsprechen.

(2) Das Direktorium achtet bei der Auswahl der Projektbereiche auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen und auf Interdisziplinarität. Über die Zuordnung von Projektbereichen entscheidet das Direktorium im Einvernehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium ernennt die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums.

(3) Die Professoren und Professorinnen, deren Projektbereich vom Direktorium in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt oder die Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Wissenschaftler - insbesondere solche im Bereich der Regio -, die BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Forschung betreiben, können vom Direktorium auf drei Jahre zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden; eine erneute Bestellung ist zulässig. Assoziierte Mitglieder können an Forschungsvorhaben beteiligt werden. Hierüber entscheidet das Direktorium.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus fünf wissenschaftlichen Mitgliedern die auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Mitglieder vom Rektorat auf drei Jahre bestellt werden. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium wird vom Rektorat der Universität bestellt. Den Vorsitz führt der Geschäftsführende Direktor (§ 5).

(2) Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig sobald mindestens drei Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden BioSystem-analytisch orientierten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und stellt sie in den Finanzierungsplan ein.

(5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 5) mindestens alle drei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung verlangen. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin zu. Die Sitzungstermine werden 14 Tage vor dem Termin koordiniert.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor. Den Geschäftsführenden Direktor des Gründungsdirektoriums bestellt das Rektorat. Der Geschäftsführende Direktor kann sich im Falle seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Geschäftsführende Direktor

- führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
- vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,
- beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung ein, und
- unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung, sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die wissenschaftlichen und assoziierten Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester einberufen. Das Rektorat oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung verlangen.

- (4) Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die folgenden Vorschriften.
- a) Der Geschäftsführenden Direktor beruft die Mitgliederversammlung zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.
 - b) Der Geschäftsführende Direktor eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.
 - d) Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder.
 - e) Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Empfehlungen an das Direktorium werden mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.
 - f) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Empfehlungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium begleitet die wissenschaftlichen Aktivitäten des ZBSA. Es soll dem Direktorium Empfehlungen geben. Kuratoren können international im Bereich der Systems Biology ausgewiesene Wissenschaftler sein, aber auch Persönlichkeiten, die sich für die Weiterentwicklung des ZBSA auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene einsetzen. Das Kuratorium bringt somit zusätzliche Impulse aus der Freiburger Forschungslandschaft, der Forschungspolitik des Landes Baden-Württemberg, und den nationalen Forschungsgremien in das ZBSA ein.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums auf 5 Jahre bestellt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Tagungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums in Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor festgelegt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe einer Tagesordnung ein. Die Mitglieder des Direktoriums werden hierzu geladen.

§ 8 Begutachtung

(1) Die Arbeiten des ZBSA werden in regelmäßigen Abständen von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss (Scientific Advisory Board) überprüft.

(2) Die Gutachter sollen international ausgewiesene Wissenschaftler aus dem Bereich der theoretisch orientierten Systembiologie und aus den im ZBSA vertretenen Fachrichtungen der Systembiologie sein. Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn externen Wissenschaftlern. Das Direktorium erstellt zusammen mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gutachterausschusses und legt diese Liste dem Rektorat vor. Das Rektorat bestellt den Gutachterausschuss jeweils auf 6 Jahre..

(3) Zur Eröffnung des ZBSA Forschungsgebäudes sollen die Mitglieder des Gutachterausschusses zu einem Symposium eingeladen werden, in dem die Mitglieder des ZBSA ihre Projekte darstellen. Der Gutachterausschuss verfasst im Anschluss an das Symposium Empfehlungen, die dem Direktorium und dem Rektorat zugeleitet werden.

(4) Der Gutachterausschuss beurteilt die Arbeit des ZBSA alle drei Jahre im Rahmen eines Symposiums, an dem sich alle Wissenschaftler mit laufenden oder beantragten Projekten im ZBSA beteiligen sollen. Der Gutachterausschuss nimmt Stellung zu Aufnahme und Verbleib von Projekten im ZBSA. Der Gutachterausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des ZBSA für das Rektorat und das Direktorium.

(5) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichtes des Gutachterausschusses ebenfalls einen Bericht an das Rektorat, in dem auf die Umsetzung der Kommentare und Vorschläge des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des ZBSA eingegangen wird.

§ 9 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

(1) Das Zentrum erhält nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit eine Ausstattung aus Landesmitteln sowie eine laufende Ausstattung aus Mitteln der Universität unter Anrechnung der durch das Zentrum erzielten Einnahmen. Grundlage zur Bestimmung einer angemessenen Ausstattung ist das Konzept zum Betrieb des Zentrums für Biosystemanalyse vom 25. 3. 2004 (AZ 7715.4/D2), welches vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am 24. 11. 2004 anerkannt wurde (AZ 821.07/47).

(2) Die Kosten der Geräteerneuerung (Grundausstattung) und die Sachmittelgrundausstattung der Kernkompetenzen können nach einem vom Direktorium festzulegenden Schlüssel auf die einzelnen Projekte umgelegt werden.

(3) Für gemeinnützige drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben, die im ZBSA durchgeführt werden, wird folgendes geregelt:

- Die jeweiligen Projektleitungen kalkulieren bei der Antragstellung von Drittmittelprojekten anfallende Betriebskosten des ZBSA in den beantragten Förderbetrag mit ein. Sofern der Projektträger die einkalkulierten Betriebskosten nicht trägt, muss die Finanzierung vor Projektbeginn entsprechend den universitären Regelungen im Einvernehmen mit dem Rektorat geklärt werden. Sofern Projekte der Medizinischen Fakultät betroffen sind, muss die Finanzierung mit dem Fakultätsvorstand geklärt werden.
- Bewilligte Betriebskosten unterliegen, sofern anderweitige universitäre Regelungen nicht entgegenstehen, einem internen Verteilungsmaßstab. Dieser wird vom Direktorium festgelegt.

(4) Der Grundfinanzierungsbedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen des Zentrums wird in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung jährlich ermittelt.

(5) Die Zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

(6) Projekte der Medizinischen Fakultät werden über die Verwaltung des Universitätsklinikums abgewickelt.

(7) Die Zentrale Verwaltung unterstützt das Zentrum bei der Prüfung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Projekten, die eine Aufnahme in das Zentrum beantragen.

§ 10 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

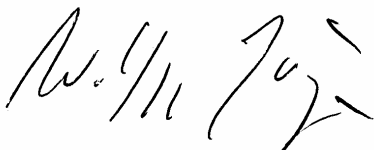
(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Es ist auf die Einhaltung der Gemeinnützigkeit entsprechend §1 Abs. 3 zu achten.

(2) Mitglieder der Universität und außenstehende Dritte können mit BioSystem-analytisch orientierten wissenschaftlichen Vorhaben, die für die Aufgaben des Zentrums relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Es ist auf die Einhaltung der Gemeinnützigkeit entsprechend §1 Abs. 3 zu achten. Dabei haben Mitglieder der Universität den Vorzug. Dritte werden nur ausnahmsweise für eine kurzfristige oder einmalige Nutzung zugelassen. Hierüber entscheidet das Direktorium.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 25.07.2005



Professor Dr. Wolfgang Jäger
Rektor